

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
V/3 – Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: post.v3-25@bmwet.gv.at

Kontakt
Philip Rammel, Msc

DW
226

Unser Zeichen
11/2025

Ihr Zeichen
2025-0.598.229

Datum
01.10.2025

Stellungnahme zum Entwurf der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sind ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Ziele der österreichischen Wasserstoffstrategie sowie der nationalen Energie- und Klimaziele. Grundsätzlich ist der Verordnungsentwurf daher zu begrüßen, es ist allerdings anzumerken, dass die vorgesehenen Mittel hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs und der Größe der Herausforderung eine nennenswerte österreichische Wasserstofferzeugung aufzubauen viel zu gering sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass es nach dem derzeitigen Entwurf unklar scheint, welche Bestandteile der Anlagen förderfähig sind, also nur die Anlage an sich oder auch weitere für den Betrieb erforderliche Komponenten. Dies ist nicht nur für die Beurteilung der Höhe der Förderung relevant, sondern auch für die Festlegungen zur Kumulierbarkeit der Förderung wichtig (wenn Komponenten bereits durch andere Instrumente gefördert wurden, nicht aber der Elektrolyseur selbst). Aus Sicht von OE sollte der Fördergegenstand die Elektrolyse inkl. der Komponenten bis zum Übergabepunkt an den Abnehmer umfassen, also auch jene Komponenten, die für die Sicherstellung der benötigten Qualität des Wasserstoffs wie beispielsweise Reinheit, Druck, benötigte Verfügbarkeit etc. erforderlich sind.

Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad § 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Abs 3 sieht vor, dass für Investitionszuschüsse, die eine Schwelle von EUR 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten, eine Einzelnotifikation erforderlich ist. Der Verordnungsentwurf sieht jedoch lediglich Fördermittel in Höhe von EUR 20 Mio. Euro vor. OE ersucht um Konkretisierung, ob auch größere Vorhaben, die die Fördermittelgrenze überschreiten, eingereicht werden können und dafür zusätzliches Budget bereitgestellt wird.

In Anbetracht der enormen wirtschaftlichen Herausforderung, welche der Hochlauf von grünem Wasserstoff derzeit darstellt, sollten die verfügbaren Mittel gemäß EAG (§ 62 Abs. 2) in Höhe von jährlich 40 Mio. Euro voll ausgeschöpft werden.

Ad § 2 – Begriffsbestimmungen

Gemäß der Begriffsdefinition in § 2 Abs 1 Z 7 ist als „projektierter ökologischer Erfolg“ eine mindestens fünfjährige Betriebsdauer einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas zu verstehen. In dieser Begriffsbestimmung fehlt jedoch eine Konkretisierung der Art der Betriebsdauer. Der ökologische Erfolg einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer hängt von externen Faktoren wie Strompreis, Marktwert des Wasserstoffs und der konjunkturellen Abnahmebereitschaft der Industrie ab. Zusätzlich sind regulatorische Rahmenbedingungen – etwa gesetzliche Vorgaben, Quotenregelungen, CO₂-Bepreisung sowie Infrastrukturförderungen – entscheidend für die Nachfrageentwicklung. Diese maßgeblichen Einflussgrößen liegen außerhalb der Steuerungsmöglichkeit des Betreibers. Weiters wird dem Fall nicht Rechnung getragen, wenn ein Abnehmer sich von der Abnahme zurückzieht bzw. weniger produziert wird. OE ersucht um Konkretisierung dieses Begriffs, da gemäß der Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 10 ein Ausbleiben des ökologischen Erfolgs von Seiten des Fördernehmers zu einer Rückzahlung der ausbezahlten Förderung führen würde.

Ad § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses

§ 3 Abs 1: Hier wird normiert, dass Gegenstand des Investitionszuschusses Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in erneuerbarem Wasserstoff oder synthetisches Gas und unmittelbar damit verbundene Anlagenbestandteilen sind. Aus Sicht von OE sollte hierzu klargestellt werden, dass es sich bei den „verbundenen Anlagenbestandteilen“ um alle physisch mit der Elektrolyseanlage verbundenen Bestandteile handeln sollte. Der Fördergegenstand sollte daher auch das Gas-Aufbereitungssystem, Gas-Speicherbehälter (Hoch- und Niederdruck), Gas-Verdichter, Gas-Management-Einrichtungen und eine Gas-Abfüllstation umfassen.

§ 3 Abs 2 und 3: Es ist nicht gänzlich klar, auf welche Art der Förderung sich das Kumulierungsverbot konkret bezieht. Eine abnehmerseitige Förderung (OPEX-Förderung für in der geförderten Elektrolyse erzeugten Wasserstoffs), sollte mit einer Förderung gemäß vorliegender Investitionszuschussverordnung kombinierbar sein. Zudem ersucht OE um Klarstellung, dass eine Befreiung von Netzentgelten, Ökostromförderbeiträgen und ggf. Steuerbefreiungen aus dem Erdgasabgabengesetz in Folge nicht als Förderungen im Sinne des Kumulierungsverbots zu sehen sind.

Ad § 4 – Voraussetzung für die Gewährung eines Investitionszuschusses

Die vorliegende Definition von „Arbeiten“ inkludiert Schritte, welche für die Detailplanung einer Anlage unerlässlich sind, aber dann bereits die Förderfähigkeit ausschließen. So sind etwa für die Genehmigung der Anlagenerrichtung bereits detaillierte Informationen notwendig, welche erst weit im Planungsprozess und nach Ausschreibung für einen Hersteller vorliegen.

Es muss außerdem noch genau definiert werden, was unter 30% der technischen Kapazität zu verstehen ist (Volllaststunden etc.). Bei den Angaben zur Finanzierungsplanung ist zu berücksichtigen, dass der Wasserstoff-Preis maßgeblich von der Strompreisentwicklung abhängt und so langfristig schwer genau darstellbar ist. Der Punkt 10 ist hinsichtlich der Tatsache, dass Elektrolyseanlagen auch zur Entlastung des Netzes bei erneuerbaren Erzeugungsspitzen dienen kann, für energiepolitische Zielsetzungen wie die Stabilität des Stromnetzes und Reduktion von Netzkosten kontraproduktiv.

§ 4 Abs 1 Z1: Zu begrüßen ist, dass der Fördergeber darauf Bedacht nimmt, dass Anlagen ggf. erst in einem Genehmigungsverfahren sind. Je nachdem, wann die Verordnung nun tatsächlich in Kraft tritt, kann ggf. für Anlagen auch schon eine Genehmigung vorliegen, weshalb wir folgende Ergänzung anregen:

„zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages erstinstanzlicher Bescheid oder der für die Einholung der Genehmigung zur Errichtung der Anlage erforderliche Antrag bei der zuständigen Anlagenbehörde eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung der Anlagenbehörde vorliegt; eine Bestätigung über das Einlangen des Antrags ist von der Anlagenbehörde auf Verlangen des Förderwerbers auszustellen;“

§ 4 Abs 1 Z2: Die Verpflichtung zur Erstellung einer externen Machbarkeitsstudie wird als kritisch erachtet, da viele Unternehmen bereits über genügend Wissen verfügen, um interne Machbarkeitsstudien erstellen zu können. Dies würde zu nicht notwendigen Zusatzkosten führen. Bei vorliegendem Bescheid kann die Machbarkeitsstudie entfallen, weshalb OE folgende Ergänzung anregt:

„zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages eine von einem Ziviltechniker, einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie bestätigte Machbarkeitsstudie für die Errichtung der Anlage vorliegt. Wenn ein erstinstanzlicher rechtsgültiger Bescheid vorliegt, entfällt die Anforderung gemäß Z2;“

§ 4 Abs 1 Z3: Der Begriff der „technischen Kapazität“ der Anlage ist nicht geregelt. Insbesondere bei Elektrolyseanlagen (die in Folge auch systemdienlich eingesetzt werden sollen) ist nicht auf einen jahresdurchgängigen Volllastbetrieb abzustellen.

§ 4 Abs 1 Z 5: Der Begriff „Beginn der Arbeiten“ sollte in der Verordnung kohärent verwendet werden. Während in § 2 Abs 1 Z 2 der Begriff „Beginn der Arbeiten“ nicht durch einen Stichtag eingeschränkt wird, sieht § 4 Abs 1 Z 5 vor, dass der „Beginn der Arbeiten“ der zu fördernde Maßnahme nicht vor dem 1. Jänner 2025 liegen darf. § 7 Abs 1 sieht eine noch weitergehende Einschränkung vor und bestimmt, dass der „Beginn der Arbeiten“ nicht vor dem 28. Juli 2021 liegen darf. Aus Sicht von OE sollte eindeutig klargestellt werden, dass der Kauf von Grundstücken auch vor dem 28. Juli 2021 liegen darf bzw. zulässige Vorarbeiten bereits vor diesem Datum getätigt worden sein dürfen.

§ 4 Abs 1 Z 6: Derzeit gibt es in Österreich für Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff noch keinen definierten „Stand der Technik“ und OE ersucht um Konkretisierung.

§ 4 Abs 1 Z 10: Der Zweck dieser Regelung erscheint in Hinblick auf energiepolitische Zielsetzungen unklar. Das würde bedeuten, dass wenn am gleichen Netzanschlusspunkt der Elektrolyseanlage auch eine kleine PV-Anlage angeschlossen ist, die Elektrolyseanlage keinen Strom über das Netz von anderen Erneuerbaren Anlagen mehr beziehen dürfte.

Ad § 5 – Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze

Das EAG sieht Fördermittel in Höhe von jährlich 40 Mio. Euro für einen Zeitraum von 10 Jahren vor, also in Summe 400 Mio. Euro. In der vorliegenden Verordnung sind lediglich 20 Mio. Euro einmalig vorgesehen. Zum veranschlagten spezifischen Fördersatz von 1.974 EUR/kW können somit lediglich knapp über 10 MW Elektrolyseleistung gefördert werden – bei einem Ausbauziel gemäß Wasserstoffstrategie von 1 GW bis 2030. Hier sollte jedenfalls mehr Perspektive, Planungssicherheit und Kohärenz mit den Zielsetzungen realisiert werden.

Ad § 7 – Einreichung

Die Reihung der Anträge sollte explizit beschrieben werden, zum Beispiel nach dem Zeitpunkt des Einlangens. Die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen wird positiv bewertet.

Ad § 8 – Förderanträge und Unterlagen

Siehe Anmerkungen zu § 4 zum Beginn der Arbeiten, zur externen Machbarkeitsstudie und zur technischen Kapazität.

Ad § 9 – Ermittlung der förderfähigen Kosten

Siehe Anmerkungen zu § 3 zu den förderfähigen Kosten.

Ad § 10 – Ausmaß der Förderung

Eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen nach ihrer Größe wird abgelehnt.

Ad § 11 – Fördervertrag

Die Forderung nach Einhaltung von diesen Gesetzen ist artfremd und steht nicht mit dem Gegenstand der Förderung in einem Zusammenhang. Es wäre wünschenswert, diesen Passus zu streichen, da es zusätzlichen Dokumentationsaufwand und kfm. zu bewertendes Risiko darstellt.

Ad § 14 – Rückzahlungen

Siehe Anmerkungen zum ökonomischen Erfolg (§ 2) und zum Kumulierungsverbot (§ 3).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.